

## Daytime running lights fürs Motorrad ?



Ich habe meine BMW heute mit Tagfahrleuchten ausgestattet, um besser erkennbar zu sein. Ich habe das als „kleine Bastelei“ in einem Forum vorgestellt und damit (erwartungsgemäß) die Leute auf den Plan gerufen, die sofort in Vorschriften und (alten) Broschüren des TÜV nachschauten, ob man da nicht einen Gesetzesverstoß finden kann.

Parallel dazu diejenigen, die sich an der noch provisorischen Anbringung mit einfachen Schlauchschellen störten. Aber das werte ich positiv. Erstaunlicherweise keinen, der ein positives

Wort über die Idee und das klare Sicherheitplus zu verlieren hatte.

Die beiden RL (von „Daytime Running Lights“) ziehen 6 Watt. Und sie sind vorschriftsmäßig. Das Einzige, das an meiner BMW nicht ganz der Vorschrift entspricht, ist das Leuchtmittel im Hauptscheinwerfer, den ich jetzt nur noch zum Ausleuchten benötige. Deshalb muss der vor allem eines sein: Hell. Und das ist er.



Meist bin ich bei Tageslicht unterwegs. Nachtfahrten versuche ich zu vermeiden. Zudem habe ich einige zusätzliche

Verbraucher am Stromnetz hängen: Navi, Audioanlage, Kameras, Telefon (zum Laden) Akkulader für Helmkamera. Da spielen die XX Watt des Abblendlichts eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wie gesagt, sind meine TFL an der BMW vorschriftsmäßig.

Ich erkläre das mal genauer, denn mit einem einfachen „Ja“ helfe ich ja denen, die sich wirklich für die Anbringung von TFL interessieren, nicht weiter.

Denjenigen, die nur wissen wollen, ob man mich evtl. wegen eines Delikts belangen kann und darauf achten, dass ich mich an Recht und Gesetz halte, können beruhigt sein: Mach' ich.



Zunächst muss man in der StVO nachschauen, nicht in der StVZO, wenn man der grundsätzlichen Frage nachgeht, ob Tagfahrlichter an Motorrädern erlaubt sind.

Hier finden wir die zum 1.4.2013 neu eingefügte Ziffer 2a in § 17 StVO (Beleuchtung):

*(2a) Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.*

Diese Vorschrift impliziert zweierlei:

1. Tagfahrleuchten an Motorrädern sind erlaubt
2. Es dürfen mehrere sein, denn es wird im Plural gesprochen

Damit wäre der Punkt geklärt. Bleibt noch die Beschaffenheit, Schaltung und Anbringung der TFL.

Hier werden wir in § 47a Abs. 5 Ziffer 5 StVZO fündig (Schaltung) sowie im Anhang zu dieser Vorschrift.

3. Sie müssen bauartgenehmigt sein.

Obwohl die Dinger aus China stammen, haben sie ein britisches E – Prüfzeichen und den geforderten Zusatz „RL“ (Daytime Running Lights) Darin sind auch die Abstrahlwinkel definiert. Durch den vertikalen Einbau wird der hier allerdings

um 90 Grad gedreht. Da er aber je nur 10 Grad beträgt, bleibt er im Rahmen.

4. RL ersetzen das Abblendlicht. Sie dürfen so geschaltet sein, dass sie auch ohne das Rücklicht funktionieren. Sie müssen so geschaltet sein, dass sie mit Einschalten der Zündung angehen und so, dass sie beim Einschalten des Abblendlichts ausgehen. Dazu haben die RL drei Kabel: Ein schwarzes und ein weißes für Plus und Masse, dazu ein gelbes Kabel, das ans Abblendlicht angeschlossen wird. Sobald ich das einschalte, gehen die aus.
5. RL müssen mindestens 250 mm vom Boden entfernt und dürfen nicht höher als 1500 mm angebracht werden (Lichtaustrittsfläche) Hier sind es 400 mm bzw. 550 mm. Der Außenrand der Leuchtfläche darf nicht mehr als 400 Millimeter vom Außenrand des Fahrzeuges entfernt sein, (25 mm) und die Innenränder müssen mindestens 600 Millimeter Abstand voneinander haben. Er darf auf 400 Millimeter verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeuges weniger als 1300 Millimeter beträgt. Hier sind es knapp 500 und breiter als 1300 mm ist die BMW nicht.

Damit sind alle Kriterien für den legalen Anbau dieser Leuchten erfüllt.



*Sieht klasse aus und bringt Sicherheit:  
Tagfahrlicht am Motorrad*